Landtag Brandenburg

Drucksache 6/10947

6. Wahlperiode Neudruck

Antrag

der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE

Verbesserung der personellen Ausstattung des Brandenburgischen Verfassungsschutzes

Der Landtag möge beschließen:

- 1. Mit dem Inkrafttreten der Dritten Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes werden gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 HG 2019/2020
 - a) ab dem Haushaltsjahr 2019 im Einzelplan 03, Kapitel 03 010, Titel 422 10, 37 zusätzliche Planstellen (1 x B2, 3 x A16, 5 x A15, 2 x A14, 12 x A13g, 10 x A12, 4 x A9m) ausgebracht,
 - b) ab dem Haushaltsjahr 2019 im Einzelplan 01, Kapitel 01 010, Titel 422 10, zur Unterstützung der Arbeit der Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtages drei zusätzliche Planstellen (1 x B2, 2 x A13) ausgebracht,
 - ab der siebenten Wahlperiode des Landtages Brandenburg zusätzliche Haushaltsmittel für die Finanzierung von Fraktionsmitarbeiterinnen oder Fraktionsmitarbeitern zur Unterstützung der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission bereitgestellt,

Die hierfür benötigten Personalausgaben sind den Kapiteln 01 010 und 03 010 bedarfsgerecht aus den Personalverstärkungsmitteln (Kapitel 20 020, Titel 461 20) zur Verfügung zu stellen.

Die Erhöhung der Zahl der Planstellen im Einzelplan 03 ist bei der Fortschreibung der Personalbedarfsplanung ohne Kompensation zielzahlerhöhend zu berücksichtigen,

2. Der Landtag ist spätestens bis August 2019 über das Ergebnis der Umsetzung zu unterrichten.

Eingegangen: 26.03.2019 / Ausgegeben: 03.04.2019

Begründung:

Die Koalition hat sich nach intensiver Diskussion einvernehmlich auf den vorgelegten Entwurf für ein Drittes Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes verständigt. Mit diesem Gesetzentwurf wird die parlamentarische Kontrolle im Lichte der Erkenntnisse des NSU-Untersuchungsausschusses des Landtages Brandenburg sowie weiterer parlamentarischer Untersuchungsausschüsse stringenter und wirksamer gestaltet und zugleich ein effektives Kontrollsystem innerhalb des Verfassungsschutzes etabliert. Daneben werden der Behörde weitere Befugnisse erteilt. Sie wird damit befähigt, die im Geheimen agierenden extremistischen und terroristischen Netzwerke zu entdecken, zu analysieren und so dem erhöhten Bedrohungs- und Gefährdungspotential durch terroristische Straftaten effektiv entgegenzutreten.

Die vorgenannten Maßnahmen sind mit der vorhandenen Personalausstattung des Brandenburgischen Verfassungsschutzes nicht umsetzbar. Der Innenminister hat im März dieses Jahres 27 derzeit nicht besetzbare - hauptsächlich dem Bereich der Polizei zugeordnete - Planstellen und Stellen übergangsweise für eine Aufstockung der Behörde verwendet. Die Berechtigung für diese Maßnahme wurde ihm durch Haushaltsvermerk vom Parlament erteilt. Gleichzeitig ist aber festzustellen, dass diese Verstärkung langfristig zu Lasten anderer Aufgaben im Bereich des für Inneres zuständigen Ministeriums erfolgen würde, sobald die Besetzung in den Bereichen möglich ist. Aus diesem Grund hat sich die Koalition darauf verständigt, die für den Verfassungsschutz benötigten Planstellen zusätzlich im Einzelplan 03 auszubringen. Im Einzelnen handelt es sich um Stellen für die Aufgaben der Referatsleitung, Innenrevision, Cyberabwehr, Informations- und Kommunikationstechnik, IT-Sicherheit, Rechtsberatung Einsatz ND-Mittel, ND-Technik, psychologische Fallanalyse, Finanzermittlungen, G 10-Aufsicht nach § 5a Artikel 10-Gesetz, Geheimschutz, Fraud-Management, Analyse Terrorismus und Extremismus, Observation und Zuverlässigkeitsüberprüfungen.

Nach dem Entwurf für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes soll zur Stärkung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes eine Ständige Bevollmächtigte oder ein Ständiger Bevollmächtigter der Parlamentarischen Kontrollkommission eingesetzt werden. Deren beziehungsweise dessen Rechtsstellung und Aufgaben sollen in §§ 25a und 25b des Verfassungsschutzgesetzes geregelt werden. Für sie beziehungsweise ihn und ihre beziehungsweise seine zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ebenfalls entsprechende haushälterische Vorkehrungen zu treffen.

Schließlich sieht der Entwurf für ein Drittes Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Verfassungsschutzgesetzes in § 26 Absatz 4 auch die Möglichkeit vor, dass die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrer Fraktion zur Unterstützung ihrer Arbeit benennen können. Auch in Bezug auf dieses Personal sind die entsprechenden haushälterischen Voraussetzungen zu schaffen.